

BMI - III/1 (Abteilung III/1)
BMI-III-1-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-1-b@bmi.gv.at zu richten.

An das

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

do. GZ: 2020-0.655.783

per Mail

suchtmittel@gesundheitsministerium.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.731.251

Legistik und Recht; Fremdlegistik
Entwürfe für Novellen zum Suchtmittelgesetz (SMG), zur
Suchtgiftverordnung (SV) und Psychotropenverordnung (PV) -
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eingangs darf seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) festgehalten werden, dass die geplanten Änderungen begrüßt werden und darf für die Berücksichtigung der BMI spezifischen Punkte gedankt werden.

Zu § 1 Abs. 5 – Suchtgiftverordnung:

Es darf angeregt werden, den Begriff „*zumindest*“ aus dem Entwurf zu streichen, da sonst der Nachweis erbracht werden müsste, dass die gegenständliche Substanz gleich starke oder stärkere Wirkung (= Gefährlichkeit) zeigt. Das gibt Anlass zu unterschiedlichen Expertenansichten. Auch mangelt es bei neuen Substanzen regelmäßig an einer eindeutigen Datenlage. Eine einheitliche Einstufung zu erzielen, erscheint daher schwierig.

Auch die Verordnungsermächtigung des § 2 Suchtmittelgesetz fordert lediglich eine vergleichbare Wirkung und keine „*zumindest*“ vergleichbare Wirkung.

23. November 2020

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt